

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/41460116

Tel.: 0511/89881416

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Aus der Traum? Das Bundesteilhabegesetz in der Diskussion

*Schwerpunkte der Veränderungen
durch
das BTHG aus juristischer Sicht*



Überblick

Positiv

- Neuer Behinderungsbegriff
- Unabhängige Beratungsstelle
- Teilhabe- und Gesamtplanung
- Beratungs- und Unterstützungsdes EGH-Trägers
- Verbesserte Verfahrensvorschriften
- Teilfreistellung von Einkommen und Vermögen
- Idee der Abschaffung von Sonderwohnformen

Problematisch

- Neuer LB-Begriff
- Beratungsstelle nur Förderung
- Wirkungskontrolle bzgl. der Teilhabeziele u. KürzungsR
- Massive Einschränkung Wunsch- und WahlR auf den Billigsten von den Billigsten
- Untere Drittel Regelung bei VV
- Wirkungskriterien in LV
- Umsetzung der Abschaffung von Sonderwohnformen
- Abgrenzung EGH - Pflege



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

5 aus 9 oder im ähnlichen Ausmaß



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Was heißt in ähnlichem Ausmaß

- personelle = Zeitfaktor; FK oder HK
oder
- technische = Kosten der Hilfsmittel?

Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig?

Beurteilungsspielraum + Ermessen der Verwaltung



Wunsch- und Wahlrecht und LE-Recht

124 Geeignete Leistungserbringer

Grundsatz:

Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist **wirtschaftlich angemessen**, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im

unteren Drittel liegt (externer Vergleich).



Wunsch- und Wahlrecht und LE-Recht

124 Geeignete Leistungserbringer

Tarif und ortsübliche Vergütung:

Die Bezahlung **tariflich** vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als **unwirtschaftlich** abgelehnt werden.



Wunsch- und Wahlrecht und LE-Recht

§ 104 Wunsch- und Wahlrecht

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, **soweit sie angemessen** sind.



Wunsch- und Wahlrecht und LE-Recht

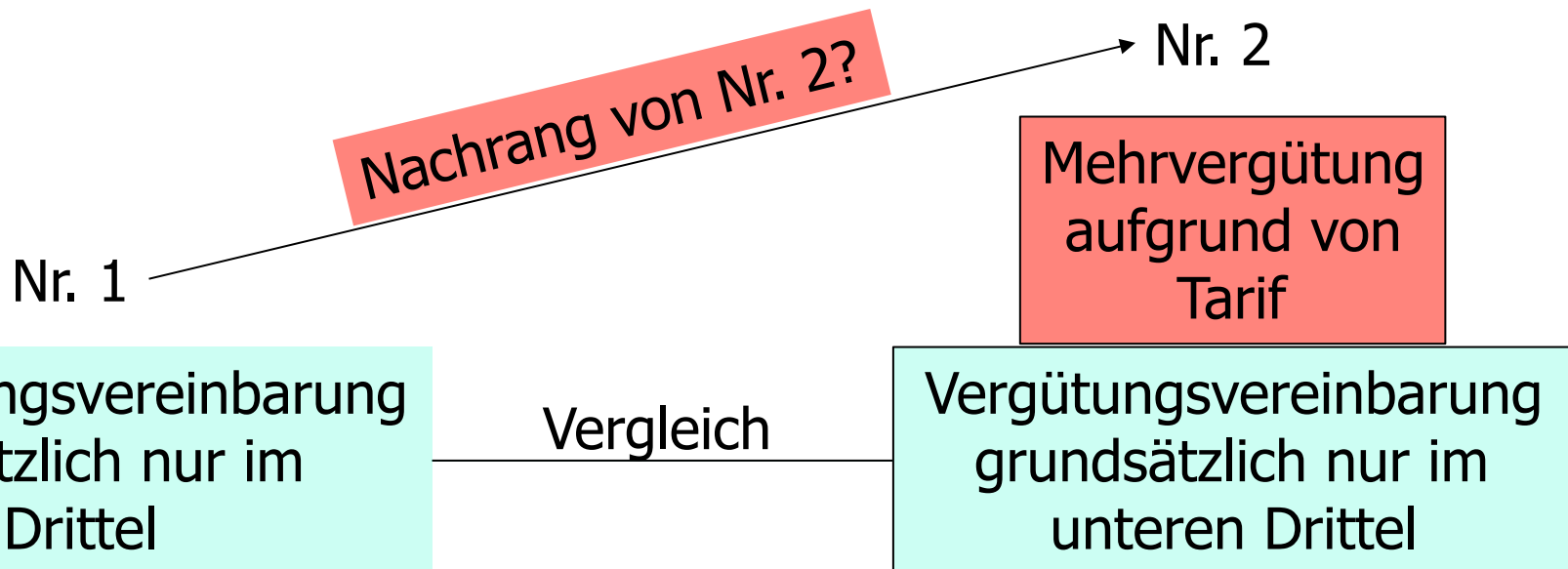
- Die Wünsche der Leistungsberechtigten **gelten nicht als angemessen**,
1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine **vergleichbare Leistung** von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
 2. der **Bedarf** nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die **vergleichbare Leistung** gedeckt werden kann.
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.
Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



Wunsch- und Wahlrecht und LE-Recht

Unverhältnismäßige Mehrkosten?

Nur Belegung, wenn die günstigen keine freien Plätze mehr haben?



Wunsch- und Wahlrecht

BR-Drucksache

In Artikel 1 § 104 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Vorrang haben inklusive Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen nach Artikel 19 UN-BRK.,,

"(2)Dabei ist im Sinne einer **inklusive Leistungsgestaltung** zu **berücksichtigen**, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben."



Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe

§ 19 Teilhabeplan

(1)

(2)

(2) Der Teilhabeplan dokumentiert

6. **erreichbare** und **überprüfbare** Teilhabeziele und deren Fortschreibung sowie Aktivitäten der Leistungsberechtigten,



Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe

§ 121 Gesamtplan

.....

Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und **Kriterien der Wirkungskontrolle** einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,

2.



Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe

- Führen pädagogische Handlungen **kausal** (Wirkung) zu bestimmten Entwicklungen?
- Kann dies von einem Leistungserbringer **garantiert** werden?
- Wird der Menschen dann nicht evtl. zum Objekt staatlichen Handelns?

- Assistenzleistungen sollen Entwicklungen ermöglichen. Ob eine Entwicklung oder Teilhabe eintritt hängt vom jeweiligen Menschen ab. Garantiert werden kann nur die Leistung (Qualifikation, Umfang der Leistung, Fortbildung usw.) nicht der Erfolg, d.h. die Wirkung.



Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe

125 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) In der Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung) zu regeln.



Auflösung der stationären Komplexeleistung

3. Auflösung der geltenden Strukturen

Heute: SGB XII

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

Zukünftig: BTHG

- Nur Eingliederungshilfe

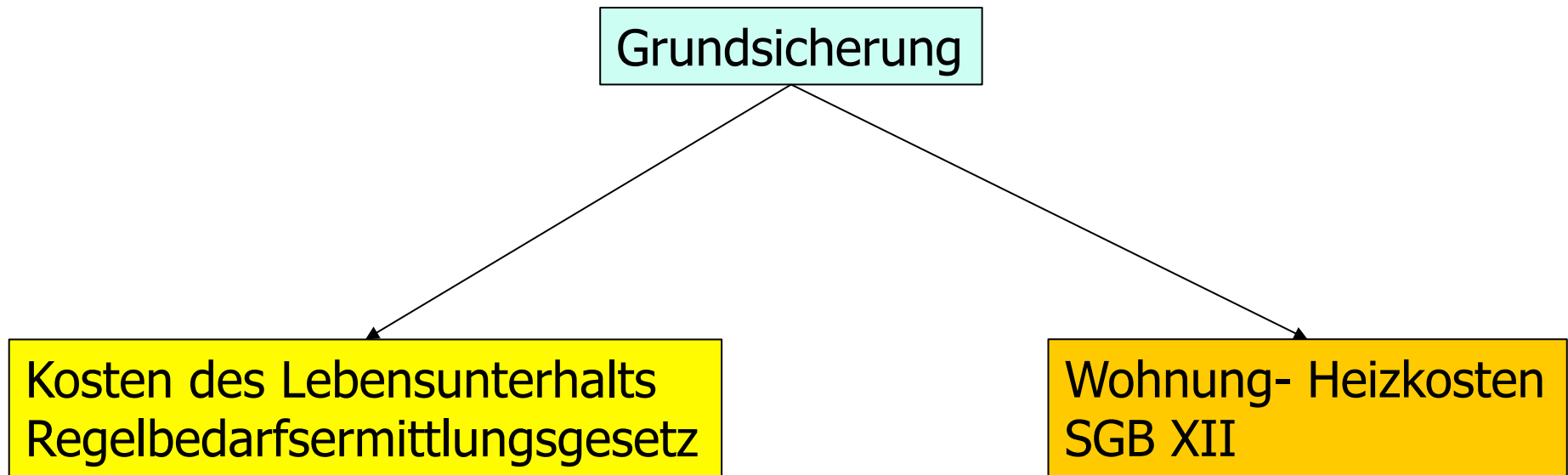
Zukünftig: SGB XII

- Grundsicherung
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

Achtung: nur Leistungsrechtliche Betrachtung nicht heimrechtliche!!



Auflösung der stationären Komplexeleistung



Auflösung der stationären Komplexleistung

§ 5 RBRG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (E-P)

- **Nahrungsmittel**, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- **Wohnen**, **Energie** und **Wohnungsinstandhaltung**
- **Innenausstattung**, **Haushaltsgeräte** und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- **Verkehr**
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen



Auflösung der stationären Komplexleistung

Höhe der Kosten für Unterkunft

Arten der Unterkunft für die Höhe der angemessenen Miete
§§ 42a (?), **42b SGB XII**

Leben in einer Wohnung
(**Baurecht**) Nr. 1

Persönlicher Wohn-
raum + Gemeinschafts-
räume, Nr. 2

Leben in einer
sonstigen Unterkerk.
Nr. 3

Mehrpersonen-
haushalt

**Wohngemein-
schaft**

**Heute stationären
Wohnplätze**



Auflösung der stationären Komplexleistung

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft (**ehemals stationär**)

- Durchschnittliche Kosten des zuständigen SO vor Ort
- Erhöhung um 25% bei Vertrag mit gesonderten Nebenkosten
- Rest ist Eingliederungshilfe

Welche Räume gehören zur Fachleistung, welche Räume gehören zum Wohnen?



Abgrenzung Eingliederungshilfe - Pflege

Ambulant, § 91 BTHG

Grundsätzlich:

Vorrang der Pflege nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

Problem: Standards, Zielrichtung
Abrechnungsstruktur

„Quasi stationär“, § 103 BTHG

Grundsätzlich:

Vorrang der Eingliederungshilfe solange der Pflege dort sichergestellt werden kann.

Problem: Bei hohem Pflegebedarf keine ausreichende VV

Wohngemeinschaften?

§ 71 Abs. 4 Nr. 3 PSG III

Problem: Finanzierung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

